



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Daniel Günther (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

### **Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium in Schleswig-Holstein beginnen zu können?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es nach § 39 Absätze 2 bis 4 des Hochschulgesetzes (HSG) folgende besondere Hochschulzugangsmöglichkeiten für Personen, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung, aber eine bestimmte berufliche Qualifikation besitzen:

- Probestudium,
- Abschluss einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung),
- Hochschuleignungsprüfung (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung).

Zu den jeweiligen Voraussetzungen:

Zum Probestudium:

Die schleswig-holsteinischen Hochschulen können nach § 39 Absatz 4 HSG Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben (Probestudium) und entscheiden danach über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere zum Probestudium regelt die Einschreibordnung der Hochschule.

Zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage eines Abschlusses einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung:

Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG besitzen Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Dies sind im Einzelnen:

- Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO),
- Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz oder auf der Grundlage einer Verordnung nach § 42, 42 a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen,
- Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes, insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst,
- Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der "Rahmenvereinbarung über Fachschulen" der Kultusministerkonferenz,
- Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Zur fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung:

Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG besitzen beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben und über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Zulassungsvoraussetzungen zur Hochschuleignungsprüfung sind dementsprechend ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte dreijährige Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich. Das Zulassungsverfahren und die Prüfung werden durch die Hochschule durchgeführt, an der das Studium aufgenommen werden soll.

2. Wie hat sich die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Schleswig-Holstein und in allen anderen Bundesländern seit 2009 entwickelt (bitte für jedes Bundesland prozentual und in absoluten Zahlen angeben)?

Antwort:

Im Rahmen des verfügbaren Zeitbudgets zur Beantwortung von Kleinen Anfragen konnte das Statistische Bundesamt nur Daten zur Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im ersten Hochschulsesemester bereitstellen.

Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im ersten Hochschulsesemester in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen hat sich in den Bundesländern in den Jahren 2009 bis 2012 wie folgt entwickelt:

Bundesland	Studienjahr 2009	Studienjahr 2010	Studienjahr 2011	Studienjahr 2012
Baden-Württemberg	483 (0,74 %)	691 (1,02 %)	870 (1,12 %)	763 (0,95 %)
Bayern	660 (1,12 %)	1.015 (1,57 %)	1.196 (1,39 %)	1.308 (1,83 %)
Berlin	1.066 (4,05 %)	1.113 (3,86 %)	1.114 (3,57 %)	1.296 (4,08 %)
Brandenburg	285 (2,83 %)	178 (1,87 %)	151 (1,58 %)	170 (1,75 %)
Bremen	67 (1,14 %)	110 (1,70 %)	115 (1,66 %)	51 (0,69 %)
Hamburg	567 (3,70 %)	330 (2,08 %)	356 (2,03 %)	807 (4,83 %)
Hessen	837 (2,34 %)	699 (1,90 %)	851 (2,10 %)	1.107 (2,84 %)
Mecklenburg-Vorpommern	149 (1,94 %)	164 (2,33 %)	292 (3,90 %)	201 (3,06 %)
Niedersachsen	446 (1,53 %)	491 (1,58 %)	620 (1,66 %)	707 (2,00 %)
Nordrhein-Westfalen	1.518 (1,66 %)	4.323 (4,43 %)	5.706 (4,74 %)	5.416 (4,59 %)
Rheinland-Pfalz	292 (1,40 %)	253 (1,14 %)	507 (2,10 %)	620 (2,70 %)
Saarland	24 (0,47 %)	29 (0,50 %)	38 (0,66 %)	35 (0,62 %)
Sachsen	178 (0,82 %)	205 (1,01 %)	205 (0,95 %)	188 (0,90 %)
Sachsen-Anhalt	171 (1,67 %)	146 (1,45 %)	152 (1,40 %)	150 (1,48 %)
Schleswig-Holstein	211 (2,22 %)	187 (1,93 %)	276 (2,64 %)	201 (2,06 %)
Thüringen	160 (1,42 %)	173 (1,54 %)	247 (2,22 %)	251 (2,44 %)
Deutschland	7.114 (1,68 %)	10.107 (2,27 %)	12.696 (2,45 %)	13.271 (2,68 %)

Quelle: Hochschulstatistik, Statistisches Bundesamt

3. Wie hat sich die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Schleswig-Holstein seit 2009 entwickelt (bitte jeweils feinspezifiziert angeben für Meister, Fachwirte (IHK), vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes, Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der KMK und für Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe)?

Antwort:

Die Entwicklung der Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Schleswig-Holstein im Zeitraum 2009 bis 2012 ist in der Tabelle der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

Die gewünschte weitere feinspezifische Aufgliederung (nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG) wird von den Hochschulen und der amtlichen Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht erfasst.

4. Wie hat sich die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung seit 2009 in Schleswig-Holstein entwickelt (bitte feinspezifiziert für jeden Studiengang angeben)?

Antwort:

Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird durch eine Hochschuleignungsprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG erworben (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einer entsprechenden fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung ist nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

5. Werden Studienplätze für die Gruppe der beruflich Qualifizierten reserviert?
  - a) Wenn ja, wie viele (bitte in Prozent, in absoluten Zahlen und für jeden Studiengang angeben)?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für die Gruppe der beruflich Qualifizierten werden keine Studienplätze reserviert. Für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie), gilt Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung. Danach soll eine Vorabquote für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber, mit der Studienplätze für diese Gruppe reserviert werden könnten, nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der einer solchen Quote unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens 1% beträgt.

Nach Erhebungen der Stiftung für Hochschulzulassung wurde dieses Mindestquorum über alle Studiengänge noch nicht erreicht (WS 2013/14: 0,81%). In den Studiengängen Pharmazie und Zahnmedizin ist die Schwelle von 1% allerdings schon überschritten.

Der Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung hat auf Basis dieser Grundlage entschieden, dass noch keine Vorabquote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber eingeführt werden soll. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden daher, wie im Staatsvertrag vorgeschrieben, im Verfahren der Hauptquoten nach Artikel 10 des Staatsvertrages beteiligt.

Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) eine entsprechende Regelung. Auch hier liegen dem MBW bislang keine Erkenntnisse darüber vor, dass das Quorum von 1% flächendeckend über alle zulassungsbeschränkten Studiengänge erfüllt ist. Die beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und -bewerber werden deshalb auch in diesen Studiengängen im Verfahren der Hauptquoten nach § 6 HZG beteiligt.

6. Wie hat sich die Zahl der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber in Schleswig-Holstein seit 2009 entwickelt, die an einer Hochschuleignungsprüfung teilgenommen haben (bitte auch angeben, wie viele Bewerberinnen und Bewerber die Hochschuleignungsprüfung erfolgreich bestanden haben)?

Antwort:

Vorbemerkung zu den Fragen 6 und 7:

Die Hochschulen sind um Lieferung entsprechender Daten gebeten worden. Da nur ein Teil der Hochschulen die gewünschten Daten geliefert hat, können die in den Tabellen zu den Fragen 6 und 7 genannten Zahlen tatsächlich höher liegen.

Die Zahl der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschuleignungsprüfung teilgenommen haben (§ 39 Absatz 2 Satz 3 HSG), hat sich in Schleswig-Holstein in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt entwickelt:

	2009	2010	2011	2012	2013
Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für eine Hochschuleignungsprüfung	19	25	22	20	28
davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Hochschuleignungsprüfung	19	12	20	13	17
davon erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Hochschuleignungsprüfung	10	10	17	9	12

Quelle: Abfrage bei den Hochschulen

7. Wie viele der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich die Hochschuleignungsprüfung bestanden und sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang beworben haben, erhielten keinen Studienplatz (bitte prozentual und in absoluten Zahlen für jeden Studiengang angeben)? Was sind aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft die Gründe?

Antwort:

Die Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle nach Angaben der Hochschulen, differenziert nach Hochschulen und Studiengängen:

Bezeichnung des Studiengangs	Jahr	Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Hochschuleignungsprüfung		
		insgesamt	davon Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang	
			Insgesamt	davon Zugelassene (Studienplatzzusage der Hochschule)
<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>				
Humanmedizin / Staatsexamen	2009	1	kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	0
	2010			0
	2011	1		1
	2012	2		0
	2013	1		0
Zahnmedizin / Staatsexamen	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010			
	2011	1		0
	2012			
	2013			
Psychologie / Diplom	2009	3	kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	0
	2010	1		0
	2011			
	2012			
	2013			
Pharmazie / Staatsexamen	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010			
	2011	2		1
	2012	1		0
	2013			
Chemie / Bachelor 1-Fach	2009	1	kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	0
	2010	1		1
	2011	1		1
	2012			
	2013			
Agrarwissenschaften / Bachelor 1-Fach	2009	1	kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	0
	2010			
	2011			
	2012			
	2013	1		1
Wirtschaftswissenschaft / Bachelor 2-Fächer, Profil Handelslehrer	2009	1	kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	1
	2010			
	2011			
	2012	1		0
	2013			
Wirtschaftsinformatik / Bachelor 1-Fach	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010	1		1
	2011			
	2012			
	2013			
Ökotrophologie / Bachelor 1-Fach	2009	1	kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	0
	2010			
	2011			
	2012			
	2013	1		1
Rechtswissenschaft / Staatsexamen	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010	2		2
	2011	1		1
	2012			
	2013			
Elektro- und Informationstechnik / Bachelor 1-Fach	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010	1		1
	2011			

Bezeichnung des Studiengangs	Jahr	Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Hochschuleignungsprüfung		
		insgesamt	davon Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang	
			Insgesamt	davon Zugelassene (Studienplatzzusage der Hochschule)
	2012			
	2013			
Ev. Theologie / kirchliche Abschlussprüfung	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010	1		1
	2011			
	2012			
	2013			
Politikwissenschaft / Bachelor 2-Fächer	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010	1		1
	2011			
	2012			
	2013			
Physik des Erdsystems / Bachelor 1-Fach	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010			
	2011	1		1
	2012			
	2013			
Deutsch / Bachelor 2-Fächer, Profil Lehramt an Gymnasien	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010			
	2011	1		0
	2012			
	2013			
Informatik / Bachelor 1-Fach	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010			
	2011	1		1
	2012			
	2013	1		1
Biologie / Bachelor 1-Fach	2009		kann von der Hochschule nicht beantwortet werden	
	2010			
	2011			
	2012	1		1
	2013			

<b>Fachhochschule Flensburg</b>				
Betriebswirtschaft (zulassungsbeschränkt)	2009	1	1	1
	2010	1	1	1
	2011	3	3	3
	2012	2	1	1
	2013	3	3	3
Biotechnologie-Verfahrenstechnik (zulassungsfrei)	2009			
	2010			
	2011	2	0	1
	2012			
	2013			
Internationale Fachkommunikation (zulassungsfrei)	2009			
	2010			
	2011	1	0	1
	2012			
	2013			
Maschinenbau (zulassungsbeschränkt)	2009			
	2010			
	2011			
	2012	1	0	0
	2013			



Bezeichnung des Studiengangs	Jahr	Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Hochschuleignungsprüfung		
		insgesamt	davon Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang	
			Insgesamt	davon Zugelassene (Studienplatzzusage der Hochschule)
<b>Fachhochschule Kiel</b>				
Bachelor BWL	2009			
	2010	1		
	2011	1	1	
	2012			
	2013	2		
Bachelor Wirtschaftsinformatik	2009			
	2010			
	2011			
	2012			
	2013	1		
Bachelor Soziale Arbeit	2009			
	2010			
	2011			
	2012	1		
	2013	1		
<b>Fachhochschule Lübeck</b>				
Informationstechnologie und Gestaltung	2009	1	1	
	2010			
	2011			
	2012			
	2013			
Physikalische Technik	2009			
	2010			
	2011	1		1
	2012			
	2013			
Chemie- und Umwelttechnik	2009			
	2010			
	2011			
	2012			
	2013	1	1	1

Quelle: Abfrage bei den Hochschulen

Die Gründe dafür, dass einige Studienbewerberinnen und -bewerber, die erfolgreich die Hochschuleignungsprüfung absolviert haben, keinen Studienplatz erhalten haben, sind nicht bekannt.